

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Soest für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Haushaltssatzung der Stadt Soest für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Soest voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2025	2026
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	159.034.274 €	164.879.367 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	180.391.237 €	186.334.357 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.250.000 €	3.250.000 €
somit auf	177.141.237 €	183.084.357 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	155.213.267 €	160.761.773 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	173.133.685 €	179.191.295 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	3.250.000 €	3.250.000 €
im Ergebnisplan)		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der Investitionstätigkeit auf	9.685.072 €	5.881.545 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der Investitionstätigkeit auf	20.245.402 €	12.855.795 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.169.783 €	35.457.529 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.641.792 €	10.053.757 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2025	2026
festgesetzt.	10.560.330 €	6.974.250 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2025	2026
festgesetzt.	2.447.162 €	0 €

§ 4

	2025	2026
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und	18.106.963 €	18.204.990 €
der Vortrag eines Jahresfehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und	0 €	0 €
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2025	2026
festgesetzt .	85.000.000 €	85.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 ab dem Haushaltsjahr 2025 festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze erfolgt hier nur nachrichtlich.

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	493.v.H.	493.v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	781.v.H.	781.v.H.
2. Gewerbesteuer	442.v.H.	442.v.H.

§ 7 (entfällt)

§ 8

Eine Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 12.12.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 13.01.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Soest während der aktuellen Dienststunden im Gebäude Rathaus II, Windmühlenweg 21 im Foyer des Haupteingangs öffentlich aus und sind unter der städt. Homepage www.soest.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 13.01.2025
i.V.

Gez.
Peter Wapelhorst
(Erster Beigeordneter und Kämmerer)